

Baubeschreibung

Seite

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG	3
1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	3
1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	3
1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN.....	3
1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN.....	3
1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE.....	3
2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE	4
2.1 LAGE DER BAUSTELLE.....	4
2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	4
2.3 ZUGÄNGE UND ZUFahrTEN	4
2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	4
2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	4
2.6 GEWÄSSER/ OBERFLÄCHENWASSER.....	4
2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISS E	4
2.8 SEITENENTNAHME UND ABLAGERUNGSSTELLEN	4
2.9 SCHUTZBEREICHE UND SCHUTZOBJEKTE.....	4
2.10 ANLAGEN IM BAUGELÄNDE	4
2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BEREICH DER BAUSTELLE.....	4
3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	6
3.1 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	6
3.1.1 BAUSTELLENVERKEHR	6
3.1.2 VERKEHRSTECHNOLOGISCHE ABHÄNGIGKEITEN	6
3.1.3 FÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN NAHVERKEHRS, HALTESTELLENVERLEGUNG	6
3.1.4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANLIEGERINTERESSEN.....	6
3.1.5 ARBEITSSTELLEN AUF GEH- UND RADWEGEN	6
3.1.6 BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN	6
3.1.7 FAHRBAHNMARKIERUNG	7
3.1.8 MOBILE LICHTSIGNALANLAGEN.....	7
3.1.9 VORÜBERGEHENDES AUßERKRAFTSETZEN VON VERKEHRSSZEICHEN	8
3.1.10 ÜBERWACHUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER VERKEHRSSICHERUNG	8
3.1.11 ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT	8
3.1.12 ANTRAGSTELLUNG ZU STRAßENSPERRUNGEN	8
3.2 BAUABLAUF	8
3.3 WASSERHALTUNG	8
3.4 BAUBEHELFE	8
3.5 STOFFE UND BAUTEILE	9
3.6 ABFÄLLE	9
3.7 WINTERBAU	9
3.8 BEWEISSICHERUNG	9
3.9 SICHERUNGSMAßNAHMEN	9
3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU).....	9
3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN.....	9
3.11.1 VERMESSUNG	9



3.11.2	AUFMAßE	9
3.12	PRÜFUNGEN	9
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSPANES (SIGE-PLAN)	10
4.	<u>AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN</u>	11
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN ...	11
4.2	VOM AN ZU BESCHAFFENDE BZW. ZU ERSTELLENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN ..	11
5.	<u>ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL WERDEN</u>	12
5.1	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
5.2	SONSTIGE ANZUWENDENDEN TECHNISCHE REGELWERKE	13

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Landeshauptstadt Dresden vergibt in dieser Rahmenvereinbarung Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Die Rahmenvereinbarung Verkehrssicherung ist zur räumlichen Zuordnung in die folgenden Lose gegliedert:

Los 1 – Mitte (I. Straßeninspektion)

Stadtbezirke/Ortschaften: Altstadt, Blasewitz, Leuben, Prohlis

Los 2 – West (II. Straßeninspektion)

Stadtbezirke/Ortschaften: Cossebaude, Oberwartha, Gompitz, Mobschatz, Altfranken, Cotta, Plauen

Los 3 – Nord (III. Straßeninspektion)

Stadtbezirke/Ortschaften: Weixdorf, Schönborn, Langebrück, Klotzsche, Pieschen, Neustadt, Loschwitz, Schönfeld-Weißig

Als Einsatzarten kommen sowohl Sicherungen für Baustellen, Baumpflege- und Pflanzarbeiten sowie Havarien im Öffentlichen Verkehrsraum in Betracht. Die Einsatzdauer, der Einsatzbeginn und die Örtlichkeit richten sich je nach der objektkonkreten Veranlassung des AG. Es ist die Arbeits- und Handlungsfähigkeit auch außerhalb der regulären Arbeitszeit vollständig zu sichern.

Es muss sowohl von der Notwendigkeit längerer Einsatzzeiten, als auch sehr kurzen Einsatzzeiten (nur nachts, nur am Wochenende) ausgegangen werden. Ebenfalls ist ein Mehrfacheinsatz an gleichen Orten nicht ausgeschlossen. Die Beräumung der Verkehrssicherungseinrichtungen ist vollständig vorzunehmen.

Unabhängig davon, dass die Leistungen in dieser Rahmenvereinbarung vergeben werden, hat sich der Auftragnehmer nach jeder Einzelbeauftragung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Folgende Genehmigung ist rechtzeitig im Vorfeld der Verkehrssicherungsmaßnahme durch den AN zu beantragen:

- verkehrsrechtliche Anordnung (je nach Umfang unter Vorlage entsprechender Verkehrszeichenpläne beim Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßensperrkoordination und SG Verkehrsregelungen Arbeits- und Baustellen);

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt -

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt –

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Baustellen, Baumpflege- und Pflanzarbeiten sowie Havarien im Öffentlichen Verkehrsraum

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die einzelnen Verkehrssicherungsmaßnahmen befinden sich im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. In Einzelfällen kann der Einsatzort von dem in den Losen festgeschriebenen Stadtgebieten abweichen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

- öffentliche Straßen, Rad- und Gehbahnen

2.3 Zugänge und Zufahrten

Zugang zu den Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgt generell über öffentliche Straßen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom Auftraggeber nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Ver- und Entsorgung ist durch den AN in eigener Verantwortung zu organisieren und in die Einheitspreise der entsprechenden Einzelpositionen einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen.

Eine Verschmutzung des Geländes, vor allem durch Schmier- und Kraftstoffe ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

2.6 Gewässer/ Oberflächenwasser

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

- entfällt -

2.9 Schutzbereiche und Schutzobjekte

Objekte

Sämtliche bauliche Anlagen Dritter (Lichtmaste, Signalmaste, Werbeträger, Grundstückseinfriedungen, Zäune, Mauern etc.) sind nicht zu beschädigen.

2.10 Anlagen im Baugelände

- entfällt -

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Mit motorisiertem Individualverkehr und Fahrverkehr des ÖPNV muss im Baustellenbereich gerechnet werden. Die Rahmenvereinbarung entbindet den AN nicht von seiner Pflicht, vor Beginn einer jeden Maßnahme eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Soweit von der Baumaßnahme Geh- und Radwege betroffen sind, ist durch den AN eine entsprechend sichere Abgrenzung zum Baufeld hin vorzunehmen sowie Querungshilfen vorzusehen. Je nach Umfang der Arbeiten werden in der zu



erteilenden entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung Aussagen zum Umfang der Verkehrsraumeinschränkungen bis hin zu einer Vollsperrung getroffen. Bei allen Arbeiten im Hauptnetz sind vor Beginn der Arbeiten detaillierte Absprachen mit den entsprechenden Fachämtern bzw. Abteilungen erforderlich.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Je nach Umfang der zu erbringenden Sicherungsarbeiten sind vom AN an die Örtlichkeit angepasste Regelpläne für die Verkehrssicherung während der Sicherungszeit zu erarbeiten.

Die Verkehrssicherung ist nach RSA auszuführen. Alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften bzw. den polizeilichen Vorschriften auszuführen. Alle zur Durchführung der Sicherungsmaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen und Hinweisschilder sind im öffentlichen Straßenraum gemäß StVO, RSA aufzubauen, ggf. umzusetzen, zu unterhalten, ggf. zu beleuchten und nach Beendigung der Maßnahme (Baustelle, Veranstaltung, Demonstration, Versammlung) wieder zu entfernen. Die Kontrolle der Sicherung gem. ZTV-SA ist in Eigenverantwortung des AN durchzuführen.

Alle notwendigen Arbeiten zum Aufbau und Einrichten der Verkehrssicherung und Umleitung einschließlich Markierung sind innerhalb verkehrsschwächerer Zeiten (je nach Örtlichkeit werktags 9.00 bis 15.00 Uhr, nachts 21.00 bis 05.00 Uhr oder an Wochenenden) durchzuführen (ausgenommen Havariesituationen mit Sofortaufbau). Eine zusätzliche Vergütung erfolgt hier nicht.

3.1.1 Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

3.1.2 Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen sind mittels Ersatzgebahn bzw. zumutbaren Umwegen einschließlich notwendiger Anrampungen bzw. Bordabsenkungen während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer. Die der Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist vollständig abzudecken oder abzubauen.

3.1.3 Führung des öffentlichen Nahverkehrs, Haltestellenverlegung

Haltestellenverlegungen sind vorher vom Auftragnehmer bei der DVB AG, Operativplanung anzuzeigen. Der Bauunternehmer muss die baulichen Voraussetzungen für die Haltestellen an den Interimsstandorten schaffen. Die Verlegung der Haltestellen obliegt den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung.

3.1.4 Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit jederzeit die Zufahrt zu gewähren. Sollte dies nicht immer möglich sein, sind Rücksprachen zur Klärung mit den Entsorgern zu führen (Verlegung der Räumungstouren, Aufstellen von Großbehältern). Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten! Über die Möglichkeit der Zufahrten von Grundstücken ist besonders bei deren kurzzeitiger Vollsperrung die Absprache mit der Feuerwehr zu treffen.

3.1.5 Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen

Aufstellpfosten auf Geh- und Radwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

3.1.6 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen

(Quer- und Längsabspernung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken/-gitter dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1 m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen. Bei Notwegen im Fahrbahnbereich werden neben den Absperrschranken/-gitter zum Verkehrsbereich Leitbaken gesetzt.

Leitbaken sind zur Absicherung von Baugruben und auf Gehwegen unzulässig. Dort sind Absperrgeländer einzusetzen. Bretter, Balken o. ä., auch rotweiß gestrichen, dürfen als Absperrung nicht eingesetzt werden.

Rotweiße Warnbänder sind nur zur optischen Führung als zusätzliches Element von vorgeschriebenen Absperrrichtungen zulässig. Sie dürfen nur außerhalb von Fahrbahnen, auf Geh- und Radwegen zur Längsführung, bei Kenntlichmachung von Materialablagerungen/ Arbeitsgeräten und wenn keine Aufgrabung vorhanden ist, verwendet werden. Die Warnbänder müssen in Abständen von max. 2 m und in der Höhe von ca. 1 m befestigt werden. Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, nur bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

3.1.7 Fahrbahnmarkierung

Baustellenmarkierung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos und komplett zu entfernen. Dabei ist die Oberfläche der Verkehrsanlage nicht zu zerstören oder zu beschädigen. Die Endmarkierung ist zunächst als provisorische Markierung mit weißer Farbe innerhalb der Bauabschnitte/Verkehrsführungsphasen zu realisieren.

3.1.8 Mobile Lichtsignalanlagen

Der Auftragnehmer bzw. der beauftragte Baustellensicherer hat rechtzeitig, nach Einreichen der verkehrstechnischen Unterlagen, einen Abnahmetermin der angeordneten Lichtsignalanlage (LSA) mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Ausleger, Signalgeber und freihängende Leitungen über Fahrbahnen müssen sich in einer lichten Höhe von mindestens 5,50 m befinden. Bei Überspannung von Fahrleitungsanlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Vorgaben der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Der Abstand zwischen den Signalmasten, der Verkabelung und der Fahrleitungsanlage der Dresdner Verkehrsbetriebe AG beträgt mindestens 1,50 m. Die Kabelverlegung mit Überfahrschwellen ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Anlagen mit eigensicherer Überwachungstechnik nach DIN VDE 0832 zum Einsatz kommen. LSA, die den Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen steuern, müssen die verkehrstechnischen Forderungen softwaremäßig erfüllen. Spätere Anpassungen und Erweiterungen müssen ohne aufwendige Änderungen der Hardware möglich sein.

Die in der TL Transportable Lichtsignalanlagen 97 unter Punkt 1.2 Typ A genannte Synchronisation und Ablaufsteuerung über Quarzoszillatoren ist nicht zulässig.

Steuergeräte müssen koordinierbar und verkehrsabhängig steuerbar sein. Es dürfen nur Steuergeräte zum Einsatz kommen, die mit mindestens 3 verkehrstechnischen Programmen ausgerüstet werden können.

An stationären, außer Betrieb gesetzten LSA sind sämtliche Signalgeber und vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen (VZ Nr. 205 "Vorfahrt gewähren"; VZ Nr. 206 "Halt! Vorfahrt gewähren!"; VZ Nr. 306 "Vorfahrtstraße"; VZ Nr. 1002-10 bis 1002-24 "Verlauf der Vorfahrtstraße") abzudecken, wenn die Abschaltung mit der Inbetriebnahme einer mobilen LSA im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Einschränkungen auf Fahrbahnen im Straßenhauptnetz beim Auf- und Abbau sind auf die Nachtstunden zu begrenzen. Die Standflächen der mobilen LSA sind einschließlich aller Ausrüstungsteile im Rahmen des Abbaus vollständig zu beräumen, Schmutzablagerungen sind zu beseitigen.

3.1.9 Vorübergehendes Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen

Vorhandene ständige Markierungen können durch Auskreuzen mit gelber Folie außer Kraft gesetzt werden. Vorhandene ständige Verkehrszeichen, die vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sind komplett abzudecken bzw. abzubauen.

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, die der neuen Verkehrsführung widersprechen, sind generell abzubauen. Auskreuzungen/Außerkraftsetzungen von Vorwegweisern bzw. von Teilen dieser sind mit Elementen vorzunehmen, die keine Auflage/Berührung mit der Schilderfläche haben (sondern nur Halterungen, die am Rahmen befestigt werden). Dadurch ist eine berührungslose Außerkraftsetzung zu sichern. Die Verwendung von Klebebändern, Folien etc. ist nicht erlaubt.

3.1.10 Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Verkehrssicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle einschließlich evtl. Umleitungsstrecken kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind nach Vorgabe des Auftraggebers regelmäßig an die Bauleitung bzw. -überwachung zu übergeben.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass notwendige Absperrvorkehrungen innerhalb von zwei Stunden nach Meldung an den AN vor Ort eingerichtet sind. Der für diesen Zeitraum verantwortliche Ansprechpartner ist dem Auftraggeber namentlich bekannt zu geben.

Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt **1 Stunde**. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Störungsbeauftragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Dies gilt besonders für Lichtzeichenanlagen.

3.1.11 Zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.1.12 Antragstellung zu Straßensperrungen

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Einzelauftragserteilung die Verkehrssicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

3.2 Bauablauf

- siehe 3.1 Anforderungen zur Ausführung der Verkehrssicherung

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

Das Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von provisorischen Anrampungen (z.B. Asphaltkeile), die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich werden, ist durch die vereinbarten Preise abgegolten und wird nicht gesondert vergütet. Die Anrampungen sind aus rutschfestem

Material nach Wahl des AN und örtlichem Erfordernis geeignet für Rollstuhlfahrer und Radfahrer herzustellen.

3.5 Stoffe und Bauteile

Verwendet werden dürfen nur vorschriftskonforme Stoffe und Materialien. Zulässig ist nur der Einsatz von güteüberwachten Produkten.

Stoffe, Bauteile und Materialien sind, wenn im Leistungsverzeichnis in den Einzelpositionen nicht anders beschrieben, vom AN zu beschaffen.

3.6 Abfälle

- entfällt -

3.7 Winterbau

Für die Einzelaufträge sind keine besonderen Winterbaumaßnahmen vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

- entfällt -

3.9 Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Vermessung

- entfällt -

3.11.2 Aufmaße

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.12 Prüfungen

- entfällt -



3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (Sige-Plan)

Die Aufstellung eines SiGe-Planes ist nicht erforderlich.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- entfällt -

4.2 Vom AN zu beschaffende bzw. zu erstellende Ausführungsunterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnung

- an die Örtlichkeit angepasste Regelpläne für die Verkehrssicherung während der Sicherungszeit

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

<input type="checkbox"/>	TR Stra Dresden	Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden Einsichtnahme bzw. Download unter: https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/technisches-regelwerk-strassenbauarbeiten.php	Fassung 2022
<input type="checkbox"/>	ZTV A-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
<input type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2007 Fassung 2013
<input type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege 2017	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	Ausgabe 2017
<input type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015
<input type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2007
<input type="checkbox"/>	ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
<input type="checkbox"/>	ZTV Ew-StB 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
<input type="checkbox"/>	ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013 Fassung 2017
<input type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
<input type="checkbox"/>	ZTV Großbaumverpflanzung	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern	Ausgabe 2005
<input type="checkbox"/>	ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2023/12



<input type="checkbox"/>	ZTV La-StB 18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
<input type="checkbox"/>	ZTV Lsw 22 (ZTV-ING 8-1)	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2022
<input type="checkbox"/>	ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV M 13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
<input type="checkbox"/>	ZTV Pflaster StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	Ausgabe 2020
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/ 2001
<input type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-transportable LSA 2023	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen	Ausgabe 2023
<input type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	Ausgabe 2011

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Mobilität des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe unter Straßen- und Bauwerksmanagement Bereich Straßenbautechnik/Labor:

<https://www.list.sachsen.de/strassen-und-bauwerksmanagement.html>